

Beitragsordnung der Stadttaubenhilfe Ettlingen e. V.

§ 1 Grundlage

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
- (2) Sie regelt die Beiträge der Mitglieder.
- (3) Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

§ 3 Beschlüsse und Beitragshöhe

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags. Aufnahmegebühren und Umlagen werden nicht erhoben.
- (2) Zahlungsmodalitäten:
 1. Die festgesetzten Jahresbeiträge werden jeweils zum **1. Februar** des auf den Beschluss folgenden Jahres auf das Vereinskonto überwiesen.
 2. Monatliche Zahlungen sind jeweils am **1. eines Monats** fällig.
- (3) Beitragshöhe:
 1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 4 Euro pro Monat bzw. 48 Euro pro Jahr zu zahlen.
 2. Mitglieder unter 18 Jahren, Schüler*innen, FSJler*innen, FÖJler*innen, BFDler*innen, Azubis, Studierende, Menschen mit Behinderung (ab einem Grad der Behinderung 50) sowie Rentner*innen zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2 Euro pro Monat bzw. 24 Euro pro Jahr.
 3. Ehrenmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 4 Euro pro Monat bzw. 48 Euro pro Jahr.
 4. Fördermitglieder zahlen einen selbst gewählten Mitgliedsbeitrag.
- (4) Für die Beitragshöhe pro Jahr ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Die Höhe der Beiträge gilt für Mitglieder, die bis zum 30. Juni eines Jahres eintreten. Alle Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich einem Vorstandsmitglied mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Kontoüberweisung oder PayPal zu zahlen. Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Karlsruhe geführt, IBAN: DE90 6605 0101 0108 3990 56, BIC: KARSDE66XX, stadttaubenhilfeettlingen@gmail.com

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die für die Beitragserhebung erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden elektronisch verarbeitet und gespeichert.

§ 6 Vereinsaustritt

- (1) Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
- (2) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung zum Jahresende möglich, wenn die Kündigung den Verein bis zum 30. September des Jahres erreicht hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 10.08.2024 in Kraft.